

[Mitgliederinfo]

vom 1. Februar 2016

Sozialversicherung und KSVF: Was ist neu 2016?

Liebe Mitglieder der IG BILDENDE KUNST!

Das **Steuerreformgesetz** hat per 1.1.2016 auch einige **sozialversicherungsrechtliche Änderungen** für Selbständige mit sich gebracht. Die SVA hat zudem mit praxisbezogenen Neuerungen aufzuwarten. Und wie jedes Jahr haben sich auch **2016 einige Werte** rund um Sozialversicherung und Künstler_innensozialversicherungsfonds (KSVF) **geändert**. Auf den folgenden Seiten sind die wichtigsten Änderungen und Informationen zusammengefasst.

Abgesehen davon möchten wir einmal mehr auf die Möglichkeit der **Befreiung von Rezeptgebühr und Selbstbehalt** (bei Leistungen aus der Krankenversicherung der SVA) aufmerksam machen sowie auf den damit zusammenhängenden **Heizkostenzuschuss** der SVA in der Höhe von 100 Euro (formloser Antrag bis spätestens 16.3.2016!).

Die aktuellen Infoblätter (2016) der IG BILDENDE KUNST zum Thema Sozialversicherung für Künstler_innen sind nun online unter: <http://www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung>.

Für Fragen rund um die Sozialversicherung gibt es mittwochs von 14 bis 16 Uhr Beratung in der IG BILDENDE KUNST. Die Beratung ist für Mitglieder kostenlos und auch telefonisch möglich.

Mit lieben Grüßen,
Daniela Koweindl

WAS IST NEU 2016: KÜNSTLER_INNENSOZIALVERSICHERUNGSFONDS (KSVF)

▪ **Website des KSVF:** <http://www.ksvf.at>

▪ **Einkommensvoraussetzungen 2016**

Voraussetzung für einen Zuschuss aus dem KSVF ist – nach wie vor – u.a. das Einhalten bestimmter Einkommensgrenzen, die sich allerdings jährlich ändern. Grundsätzlich müssen dieses Jahr **Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit** von **mindestens 4.988,64 Euro** erzielt werden (sog. Untergrenze). Allerdings gelten seit 2014 diverse **Ausnahmeregelungen**:

Es ist auch ausreichend, wenn die Untergrenze mit **Einnahmen (statt Einkünften)** aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit erreicht wird. Der KSVF darf für die Untergrenze auch Einkünfte bzw.

Einnahmen aus **künstlerischen Nebentätigkeiten** akzeptieren (im Umfang von max. 2.494,32 Euro).

Es gibt zudem einen **dreijährigen Durchrechnungszeitraum**. Und wenn alle Stricke reißen, können mitunter die sogenannten **fünf Bonusjahre** den Zuschuss retten. (Details siehe Infoblatt bzw.

www.ksvf.at.) Abgesehen davon kann der KSVF (seit 2008) bei der Untergrenze auch einkommensteuerbefreite Stipendien und Preise berücksichtigen – sofern dies dem KSVF mitgeteilt wird.

Die **Summe aller (!) Einkünfte** darf im Jahr 2016 **maximal 27.021,80 Euro** betragen (sog. Obergrenze). Für Künstler_innen mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gelten höhere Beträge. Pro Kind erhöht sich die Obergrenze dieses Jahr um 2.494,32 Euro.

▪ **Zuschusshöhe 2016**

Der maximale Zuschuss beträgt seit 2013 unverändert **1.722 Euro** pro Kalenderjahr (bzw. 143,50 Euro monatlich).

▪ **Alle Werte und Grenzen (seit 2001) auf einen Blick**

<http://www.ksvf.at/files/CONTENT/PDFs%20Rechtliches/Tabellen/Alle%20Grenzen%20auf%20einen%20Blick%202016.pdf>

WAS IST NEU 2016: SOZIALVERSICHERUNG FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE BEI DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (SVA)

▪ **Website der SVA:** <http://www.svagw.at>

▪ **Versicherungsgrenze 2016**

Die **Versicherungsgrenze** beträgt dieses Jahr **4.988,64 Euro**.

NEU: Die Unterscheidung in zwei verschiedene Versicherungsgrenzen gibt es nicht mehr! Die höhere Versicherungsgrenze (vormals relevant für alle, die ausschließlich selbständig erwerbstätig sind) ist seit 1.1.2016 abgeschafft. Das führt einerseits dazu, dass für ausschließlich selbständig Erwerbstätige die Mindestbeiträge für die Pflichtversicherung nun nennenswert niedriger sind (was allerdings auch Auswirkungen auf die spätere Pension hat), andererseits bereits bei niedrigeren Einkünften als bisher eine Einbeziehung in die Pflichtversicherung erfolgt.

▪ **Versicherungsbeiträge 2016**

Der Beitrag zur Unfallversicherung kommt nun auf 9,11 Euro monatlich. Die anderen Beitragssätze sind gleich geblieben: 18,5% für die Pensionsversicherung, 7,65% für die Krankenversicherung und 1,53% für die Selbständigenvorsorge. (Kostenbeispiele siehe im Infoblatt.)

▪ **Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen 2016**

Die Versicherungsgrenze (siehe oben) ist gleichzeitig die Mindestbeitragsgrundlage, also 4.988,64 Euro (monatlich betrachtet 415,72 Euro). Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung ist dieses Jahr mit 5.670 Euro festgelegt.

▪ **NEU: Flexible Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage**

Schon bisher war es möglich, die vorläufige Beitragsgrundlage senken zu lassen – bspw. wenn die vorläufigen Beiträge angesichts der aktuellen bzw. erwartbaren Einkommenssituation im betreffenden Kalenderjahr zu hoch angesetzt waren. Erstmals ab 2016 ist es nun auf Wunsch auch möglich, dass die SVA die Beitragsgrundlage erhöht (Antrag mittels Formular). Auf diese Weise können absehbar hohe Beitragsnachzahlungen vermieden werden. Eine solche Anpassung ist nun auch mehrmals jährlich möglich, um flexibel auf die Einkommenssituation reagieren zu können. Mehr Info: <http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.751701&action=2>

▪ **NEU: Monatliche Abbuchung der Beiträge möglich**

Zunächst stellt die SVA vierteljährlich die vorläufigen Versicherungsbeiträge in Rechnung (Februar, Mai, August, November). Diese sind jeweils am Ende der genannten Monate fällig. Auf Wunsch ist nun auch eine monatliche Abbuchung möglich, sodass die SVA die vorgeschriebenen Beiträge in monatlichen Teilbeträgen einzieht. (Einziehungsauftrag!). Mehr Info: <http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.740785&action=2&viewmode=content>

▪ **ÄNDERUNG: Längere Frist, um Beitragszuschlag zu vermeiden**

Wer die Versicherungsgrenze überschreitet (und nicht bereits im betreffenden Jahr zur Pflichtversicherung gemeldet oder via „Opting In“ bei der SVA versichert war), sich aber jedenfalls spätestens binnen acht Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides bei der SVA zur Pflichtversicherung meldet, bleibt vom Beitragszuschlag verschont. Andernfalls ist – zusätzlich zu den nachträglichen Versicherungsbeiträgen – mit einem Beitragszuschlag in der Höhe von 9,3% zu rechnen.

▪ **Wochengeld 2016**

Das tägliche Wochengeld (Betriebshilfe) beträgt nun 52,69 Euro. Es wird ab acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, für den Tag der Entbindung sowie acht Wochen danach gewährt (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten für zwölf Wochen nach der Geburt).

▪ **Unterstützung bei lang andauernder Krankheit und Krankengeld 2016**

Um bereits ab dem 4. Tag einer Erkrankung Krankengeld beziehen zu können, ist eine freiwillige Zusatzversicherung bei der SVA erforderlich. Die Kosten dafür belaufen sich auf 2,5% der Beitragsgrundlage, von der die Krankenversicherungsbeiträge berechnet werden, mindestens jedoch 30,05 Euro monatlich. Das Krankengeld beträgt 60% der täglichen Beitragsgrundlage bzw. mindestens 29,23 Euro täglich und kann maximal 26 Wochen bezogen werden.

Im Rahmen der Pflichtversicherung gibt es ab dem 43. Tag der Erkrankung finanzielle Unterstützung, und zwar 29,23 Euro täglich (Wert 2016). Für beides gilt: Krankmeldung erforderlich!

▪ **Freiwillige Arbeitslosenversicherung 2016**

Die monatlichen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige machen 2016 – je nach gewählter Beitragsstufe – nun 85,05 Euro, 170,10 Euro oder EUR 255,15 Euro aus. Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann: Das tägliche Arbeitslosengeld beträgt in diesem Jahr somit 22,79 Euro, 36,71 Euro oder EUR 50,77 Euro.

Zu **Sinn und Unsinn** der freiwilligen Arbeitslosenversicherung empfehlen wir einen Blick auf die Websites von IG BILDENDE KUNST und Kulturrat Österreich bzw. ein Beratungsgespräch.

WAS IST NEU 2016: **GERINGFÜGIGKEITSGRENZE**

Die monatliche ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beträgt nun 415,72 Euro.
Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze macht 31,92 Euro aus.

WAS IST NEU 2016: **FREIWILLIGE SELBSTVERSICHERUNG BEI EINER GKK**

Eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei einer Gebietskrankenkasse (GKK) kostet 2016 monatlich 397,35 Euro, bei geringem Einkommen ist auf Antrag eine Herabsetzung möglich. Der Beitrag für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann in diesem Fall bis zu dem Mindestbetrag von EUR 99,34 Euro herabgestuft werden. Diese Herabstufung ist, solange keine andere gesetzliche Versicherung vorhanden ist, bis 31. Dezember des Folgekalenderjahres gültig. Die freiwillige Selbstversicherung für Studierende kostet dieses Jahr 55,40 Euro pro Monat (ausschließlich Krankenversicherung!). Der Beitrag zur freiwilligen Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte kommt 2016 auf monatlich 58,68 Euro (und umfasst sowohl eine Kranken- als auch eine Pensionsversicherung!).

WAS IST NEU 2016: **ÜBERBRÜCKUNGSHILFE DER SVA**

Die SVA kann, um Härtefälle bei unvorhersehbaren existenzbedrohenden Ereignissen zu vermeiden, vorübergehend auf die Hälfte der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge verzichten. Die Überbrückungshilfe wird unter Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse grundsätzlich für drei Monate, in besonderen Fällen bis zu sechs Monate gewährt. Bei Alleinstehenden darf das monatliche Nettoeinkommen dieses Jahr nicht über 1.160 Euro liegen. Die Einkommensgrenze erhöht sich für die/den eingetragene_n oder Ehepartner_in um 498 Euro sowie für jedes Kind, für das Unterhaltspflicht besteht, um 247 Euro (alle Werte: 2016). Anträge sind mittels Formular an die zuständige SVA-Landesstelle zu richten.

Mehr Info unter <http://www.svagw.at/Notfallhilfe> sowie telefonisch unter 05 08 08.

HINWEISE & TIPPS:

BEFREIUNG VON REZEPTGEBÜHR UND SELBSTBEHALT (KOSTENANTEIL) BEI MEDIZINISCHEN LEISTUNGEN

▪ SVA

Bei der SVA Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich von der Kostenbeteiligung (Selbstbehalt bei Ärzt_innenbesuchen) und der Rezeptgebühr (seit 1.1.2016: 5,70 Euro) befreien lassen. Das monatliche Einkommen darf bei Alleinstehenden maximal 882,78 Euro Euro, das monatliche Haushaltseinkommen darf bei Paaren maximal 1.323,58 Euro ausmachen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind (für das Unterhaltspflicht besteht und sofern dessen monatliches Nettoeinkommen unter 324,69 Euro liegt) um 136,21 Euro (alle Werte: 2016). Bei bestimmten Erkrankungen, durch die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen (z.B. erhöhter Medikamentenbedarf), gelten um 15% höhere Einkommensgrenzen. Eine Befreiung erfolgt für maximal ein Jahr, danach ist ein neuer Antrag erforderlich. Der Antrag ist an die zuständige SVA-Landesstelle zu richten.

Mehr Info und Antragsformular:

<http://svagw.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.740729>

PLUS: SVA-Heizkostenzuschuss für den Winter 2015/2016

Alle SVA-Versicherten und -Pensionist_innen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, können einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von 100 Euro beantragen. Es genügt ein formloser Antrag (bis 16.3.2016, Datum des Einlangens!) an die zuständige SVA-Landesstelle.

Mehr Info: <http://svagw.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.759283>

▪ Gebietskrankenkassen

Auch bei einer Gebietskrankenkasse (GKK) Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich von der Rezeptgebühr befreien lassen. Hierfür muss ein Antrag an die zuständige GKK gestellt werden. Es gelten dieselben Einkommensgrenzen wie bei der SVA (siehe oben).

Mehr Info bei der zuständigen GKK, z.B. Wiener GGK:

<http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkversportal/content/contentWindow?contentid=10007.724600>